

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 2

Berlin, den 28. Februar

2002

Inhalt

Seite

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung) vom 1. Februar 2002	19
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree (StrErpVO An Oder und Spree) (2. StrErpÄndVO An Oder und Spree) vom 18. Januar 2002	21
Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Barnim (StrErpVO Barnim) (StrErpÄndVO Barnim) vom 18. Januar 2002	21
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch (StrErpVO Oderbruch) (2. StrErpÄndVO Oderbruch) vom 18. Januar 2002	21
Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) (StrErpÄndVO Wittstock-Ruppin) vom 18. Januar 2002	21
Rechtsverordnung zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Zossen (StrErpVO Zossen) (StrErpÄndVO Zossen) vom 18. Januar 2002	22
Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 vom 18. Januar 2002	23
Verordnung mit Gesetzeskraft über den zeitweiligen Wegfall des Urlaubsgelds und der vermögenswirksamen Leistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom 14. Dezember 2001	23
Ordnung für die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin vom 18. Januar 2002	23
Beschluss über die Änderung der Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau vom 22. Juni 2001 vom 18. Januar 2002	25
Ordnung für das Kuratorium der Französischen Friedrichstadtkirche zu Berlin vom 2. März 1981 in der Fassung der Beschlüsse des Konsistoriums vom 10. August 1999 und 8. Januar 2002	25

II. Bekanntmachungen

Satzung des Instituts „Kirche und Judentum“ in der Fassung vom 1. Februar 2002	26
Ausführungsvorschriften des Konsistoriums zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien vom 7. Januar 2000 vom 9. Januar 2002	26
Tarifregelung Nr. IX über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. März 2002	27
Berichtigung der Tabelle mit den Beträgen der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte	40
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Boddin, Buchholz, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Mesendorf und Schönebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk	41
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Crussow, Dobberzin, Gellmersdorf, Stolpe und Stützkow, sämtlich Kirchenkreis Angermünde	41

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Wallitz, Zechlinerhütte und Zempow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin	41
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden Altranft, Bad Freienwalde, Steinbeck und Wölsickendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, zu einem Pfarrsprengel	42
Urkunde über die dauernde Verbindung der Erlöserkirchengemeinde Potsdam, der Kirchengemeinde Geltow und der Potsdam-Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde, sämtlich Kirchenkreis Potsdam, zu einem Pfarrsprengel	42
Urkunde über die dauernde Verbindung der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und der St. Johannis-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, zu einem Pfarrsprengel	42
Urkunde über die Veränderungen pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Schönermark und St. Marien Angermünde, Kirchenkreis Angermünde	43
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	43
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	44
Berufung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses	44
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen	44
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	45
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	45
Stellenangebot	46
IV. Personalmeldungen	
V. Mitteilungen	47

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung)

Vom 1. Februar 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 13 des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 (KABl. 2001 S.51) und von § 7 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 (KABl. 2001 S.54) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Archivpflegeordnung gilt für alle kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Archivgesetz, die kirchliches Archivgut im Sinne von § 2 Archivgesetz verwalten.

§ 2

Archivräume

(1) Kirchliches Archivgut ist in besonders dafür geeigneten trockenen, belüftbaren und verschließbaren kirchlichen Räumen unterzubringen, nach Möglichkeit im Pfarr- oder Gemeindehaus. Kirchen sollen nur dann als Standort gewählt werden, wenn der Archivraum besonders gesichert und eine Kontrolle des Zugangs gewährleistet ist. Auf die Tragfähigkeit der Decken (Normallast: 500 kg/qm) ist zu achten.

(2) Eine Unterbringung in Dachgeschossen oder in Kellern ist nur dann zulässig, wenn das Archivgut dort nicht schnellem Klimawechsel, erhöhter Brandgefahr oder zu hoher Feuchtigkeit ausgesetzt ist.

(3) Archivräume sind gegen Einbrüche durch feuerhemmende Türen mit Sicherheitsschloss, durch ausreichende Wandstärken und Vergitterung von Fenstern zu sichern.

(4) Die elektrische Anlage soll eine Abschaltung außerhalb des Archivraums ermöglichen. Im Archivraum und dem darüber gelegenen Raum soll sich keine Wasserleitung befinden. Von Heizkörpern zum Archivgut ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Öfen oder Elektrostrahler sind nicht zulässig. Fußböden sollen nicht mit brennbarem Material belegt sein. Die Wände sind nicht zu tapezieren. Feuerlöscher sind in erreichbarer Nähe anzubringen. Offenes Feuer und Rauchen im Archivraum sind durch Verbotsschilder zu untersagen.

(5) Die Luftfeuchtigkeit im Archivraum soll 45 bis 55% betragen. Sie ist durch Hygrometer zu kontrollieren. Schnelle Temperaturwechsel sind bei Lüftungsmaßnahmen zu vermeiden, um Kondenswasserbildung und Pilz- oder Bakterienbefall vorzubeugen.

(6) Steht ein gesonderter Archivraum nicht zur Verfügung, so ist das Archivgut in besonders gesicherten Schränken unterzubringen, die nur für das Archivgut zu nutzen sind. Kirchenbücher und Archivgut von besonderem archivistischen Wert sind in feuerhemmenden Schränken (kein Tresor oder Panzerschrank) zu lagern.

§ 3

Behandlung des Archivguts

(1) Das Archivgut ist vor der Einlagerung von Schmutz und Metallteilen zu befreien, in geeignete Archivhefter und Archivmappen ein-

zulegen und in Archivkartons aufzubewahren. Das in Archivkartons aufbewahrte Archivgut und Bücher sind in Regalen, Karten in dafür geeigneten Schränken unterzubringen.

(2) Durch Mikroorganismen befallenes Archivgut ist in Pergamin einzuschlagen und in Kartons gesondert zu lagern. Das Landeskirchliche Archiv ist zu unterrichten.

(3) Für die Aufbewahrung von Archivgut auf maschinenlesbaren Informations- und Datenträgern sind in Verbindung mit dem Landeskirchlichen Archiv besondere Vorkehrungen zu treffen.

§ 4

Ordnung und Verzeichnung von kirchlichem Archivgut

(1) Das Archivgut ist, getrennt nach Archivbeständen, in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv zu ordnen und zu verzeichnen. Der Ordnung ist ein bestehender Akten- und Registraturplan zugrunde zu legen.

(2) Das Ergebnis der Ordnung und Verzeichnung ist in einem Repertorium (Findbuch) niederzulegen, das neben dem Verzeichnis des Archivguts (Aktentitel, Laufzeit, Hinweise auf besonders bedeutsames Schriftgut) und einem Register auch Angaben über Art und Umfang der Ordnungs- und Sichtungsarbeit, insbesondere über die Kassation von Archivgut enthält.

(3) Die Ordnung und Verzeichnung des Archivguts obliegt dem Eigentümer des Archivguts. Soweit er keine andere Regelung trifft, ist sie eine Aufgabe der Verwaltung oder Geschäftsführung, in Kirchengemeinden in der Regel des Vorsitzenden oder geschäftsführenden Mitgliedes des Gemeindegemeinderates (Artikel 23 Nr. 12–14 der Grundordnung).

(4) Wenn die Geschäftsführung auf mehrere Personen verteilt ist, ist darauf zu achten, dass das Registratur- und Archivgut an einer Stelle (Gemeindebüro, Pfarramt) zusammengeführt wird.

II. Archivpflegerinnen und Archivpfleger

§ 5

Bestellung

(1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie des Landeskirchlichen Archivs in allen Angelegenheiten der Archivpflege im Kirchenkreis soll für jeden Kirchenkreis durch die Kreissynode nach Artikel 62 der Grundordnung in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv eine geeignete Person als kirchliche Archivpflegerin oder kirchlicher Archivpfleger bestellt werden. Die Kirchenkreise können für ihren Bereich auch mehrere Personen für die Archivpflege bestellen. Die Bestellung kann zeitlich befristet werden.

(2) Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger soll Glied einer christlichen Kirche sein und über Kenntnisse der Kirchen-, Regional- und Lokalgeschichte verfügen.

(3) Die beabsichtigte Bestellung einer Archivpflegerin oder eines Archivpflegers ist dem Landeskirchlichen Archiv rechtzeitig vom Kirchenrat anzuzeigen. Das Landeskirchliche Archiv und das Konsistorium können gegen die Bestellung ungeeigneter Personen Einspruch erheben.

(4) Über die Bestellung zur kirchlichen Archivpflegerin oder zum kirchlichen Archivpfleger stellt das Konsistorium eine Urkunde aus. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt.

§ 6
Rechtsstellung

(1) Das Amt der Archivpflegerin oder des Archivpflegers ist ein Ehrenamt.

(2) Notwendige Auslagen für die Wahrnehmung der archivpflegerischen Aufgaben werden gegen Nachweis erstattet. Bei genehmigten Dienstreisen besteht gegen den Kirchenkreis ein Anspruch auf Reisekosten nach den für Pfarrerrinnen und Pfarrer geltenden Bestimmungen. Der Kreiskirchenrat kann eine jährliche Pauschalentschädigung zur Abgeltung der Aufwendungen festsetzen.

(3) Die Archivpflegerinnen und -pfleger haben Anspruch auf Versicherungsschutz in ihrer Tätigkeit, wie er ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zusteht.

(4) Archivpflegerinnen und Archivpfleger sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt werden und ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich zu behandeln sind. Insbesondere sind Mitteilungen oder Handlungen zu unterlassen, aus denen dem Eigentümer des Archivguts in Rechtsangelegenheiten oder in sonstiger Weise Nachteile erwachsen können.

(5) Archivpflegerinnen und Archivpfleger nehmen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teil, die der Kirchenkreis oder die Landeskirche anbietet.

(6) Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger untersteht der Dienstaufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten sowie der Fachaufsicht des Landeskirchlichen Archivs.

§ 7

Aufgaben der kirchlichen Archivpflegerinnen und Archivpfleger

(1) Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger nimmt im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden, bei kreiskirchlichen Archiven im Einvernehmen mit dem Kirchenkreis, unter Anleitung durch das Landeskirchliche Archiv folgende Aufgaben wahr:

1. Feststellung des im Dienstbereich vorhandenen kirchlichen Archivguts und Prüfung von Archiven

Dazu soll möglichst alle fünf Jahre jedes Archiv im Kirchenkreis, mindestens aber sollen zwei Pfarrarchive jährlich eingehend besucht und die vorgefundenen Archivbestände mit dem Verzeichnis über die letzte Bestandsaufnahme verglichen werden. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, dass ein Findbuch vorhanden ist. Der Erhalt und die ordnungsgemäße Führung der Kirchen- und Amtsbücher sind zu kontrollieren. Das Landeskirchliche Archiv erstellt ein Muster für einen Besuchsbericht.

2. Sorge für eine gesicherte Aufbewahrung des Archivguts

- a) Befinden sich Pfarrarchive in ungeeigneten Räumen, so soll der Kreiskirchenrat gebeten werden, die Kirchengemeinde zur Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder zur Abgabe der Archivalien an ein kirchliches Depositarchiv zu veranlassen. Zugleich ist das Landeskirchliche Archiv auf die unzulängliche Aufbewahrung hinzuweisen.
- b) Die Verlagerung von Archivgut an einen anderen Ort bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (§ 12 Abs. 4 ArchG). Sie ist zu überwachen.
- c) Insbesondere bei längeren Vakanzen soll die Archivpflegerin oder der Archivpfleger darauf achten, dass der Bestand des Archivs gesichert bleibt.
- d) Bei drohender Gefahr für das Archiv kann die Archivpflegerin oder der Archivpfleger die zur Sicherung und Bergung notwendigen Maßnahmen ergreifen. Der Träger des Archivs und das Landeskirchliche Archiv sind umgehend zu unterrichten.

3. Veranlassung der sachgemäßen Ordnung und Verzeichnung des Archivguts

Archivpflegerinnen oder Archivpfleger sind nicht verpflichtet, die Archive im Kirchenkreis selbst zu ordnen. Sie sollen vor allem dazu anleiten und Rat erteilen.

4. Förderung einer angemessenen Nutzung der kirchlichen Archivalien

Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger soll die Kirchengemeinden bei der Betreuung der das Archiv benutzenden Personen und der Anwendung der Archivbenutzungsordnung und der Gebührenordnung beraten und wissenschaftliche Forschung in kirchlichen Archiven fördern.

5. Prüfung von Gemeinde- und Pfarramtsregistraturen, Überwachung der Ordnung des kirchlichen Schriftguts, das für die laufende Arbeit benötigt wird (Registraturgut)

Bei der Überprüfung der Registraturen ist insbesondere auf die Führung der Akten nach dem geltenden Aktenplan, auf die Anlage eines Aktenverzeichnisses sowie auf die Einhaltung des geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplanes zu achten.

Ist in einer kirchlichen Körperschaft noch kein Archiv vorhanden, soll die Archivpflegerin oder der Archivpfleger die Überführung von Altregistraturen in ein gesondertes Archiv anregen und dies gegebenenfalls auch veranlassen.

- (2) Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger wirkt bei Visitationen mit und visitiert im zeitlichen Zusammenhang mit der Visitation Verwaltungen und Archive der visitierten Körperschaften oder Arbeitszweige.

(3) Bei Pfarramtswechseln ist die Archivpflegerin oder der Archivpfleger an der Übergabeverhandlung zu beteiligen. Das Pfarrarchiv ist an die Vakanzverwalterin oder den Vakanzverwalter oder die neue Stelleninhaberin oder den neuen Stelleninhaber zu übergeben. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die übergebenen Bestände festgehalten sind und erforderlichenfalls auf Fehlbestände gegenüber der vorhergehenden Bestandsaufnahme hingewiesen wird. Bei Dauervakanzen oder bei Aufhebung einer Pfarrstelle ist darauf zu achten, dass das Archivgut geschlossen in ein anderes Archiv überführt wird.

(4) Die Archivpflegerin oder der Archivpfleger berichtet dem Kreiskirchenrat jährlich schriftlich über die Tätigkeit im Berichtsjahr. Das Landeskirchliche Archiv kann dazu ein Formular erstellen. Daneben berichtet sie oder er über bedeutsame Funde, vorgefundene Missstände insbesondere bei Visitationen und anlässlich von Besuchen in den kirchlichen Archiven und Bibliotheken des Kirchenkreises. Abschriften der Berichte erhält das Landeskirchliche Archiv. Der aus dem Amt erwachsende Schriftwechsel ist von der Archivpflegerin oder dem Archivpfleger geordnet aufzubewahren. Er ist Bestandteil der Akten des Kirchenkreises.

§ 8

Beendigung des Amtes

(1) Das Amt der Archivpflegerin oder des Archivpflegers endet, wenn es zeitlich befristet war, durch Zeitablauf, sonst durch Niederlegung auf eigenen Wunsch oder durch Abberufung.

(2) Die Niederlegung des Amtes soll mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Kreiskirchenrat und dem Landeskirchlichen Archiv angezeigt werden.

(3) Die Kreissynode, wenn diese nicht versammelt ist, der Kreiskirchenrat, kann die Archivpflegerin oder den Archivpfleger abberufen, wenn sie oder er den Aufgaben nicht ausreichend nachkommt oder gegen die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften erheblich verstößt. Das Landeskirchliche Archiv ist zuvor zu unterrichten.

(4) Bei Beendigung des Amtes ist die Urkunde über die Bestellung an den Kreiskirchenrat zurückzugeben, der sie an das Konsistorium weiterreicht.

(5) Der gesamte Schriftwechsel und alles dienstliche Schrifttum ist geordnet und vollständig an die Nachfolgerin oder den Nachfolger oder, wenn darüber noch keine Entscheidung getroffen ist, an den Kreiskirchenrat zu übergeben. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Beendigung des Amtes ist im Kirchlichen Amtsblatt mitzuteilen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Archivpflegeordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien für die Tätigkeit der kreiskirchlichen Archivpfleger im Bezirk des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg vom 13. Mai 1959 außer Kraft.

Berlin, den 1. Februar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Zweite Rechtsverordnung
zur Änderung der Strukturanpassungs- und Erprobungs-
verordnung für den Evangelischen Kirchenkreis An Oder
und Spree (StrErpVO An Oder und Spree)
(2. StrErpÄndVO An Oder und Spree)**

Vom 18. Januar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree (StrErpVO An Oder und Spree) vom 24. April 1998 (KABL. S. 35), geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Juli 1998 (KABL. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird „Görsdorf,“ gestrichen.
 - b) In Nummer 7 wird nach „Wulfersdorf“ angefügt „Görsdorf“.
 - c) In Nummer 14 wird „Lossow,“ gestrichen.
 - d) In Nummer 17 wird nach „Güldendorf“ angefügt „Lossow“.
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 4 wird „am 31. Dezember 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, die Nummer 3 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung
für den Evangelischen Kirchenkreis Barnim
(StrErpVO Barnim) (StrErpÄndVO Barnim)**

Vom 18. Januar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Barnim die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Barnim (StrErpVO Barnim) vom 13. November 1997 (KABL. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird gestrichen.
2. In § 3 wird „am 31. Oktober 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Zweite Rechtsverordnung zur Änderung
der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch
(StrErpVO Oderbruch) (2. StrErpÄndVO Oderbruch)**

Vom 18. Januar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Oderbruch (StrErpVO Oderbruch) vom 24. April 1998 (KABL. S. 38), geändert durch Rechtsverordnung vom 17. Juli 1998 (KABL. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a angefügt:

„§ 4a

Die Bildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002 regelt sich nach den Bestimmungen der Grundordnung.“

2. In § 5 Satz 2 wird „am 31. Dezember 2002“ ersetzt durch „mit dem Ende der Amtszeit der ersten Kreissynode im ersten Halbjahr 2002“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin
(StrErpVO Wittstock-Ruppin)
(StrErpÄndVO Wittstock-Ruppin)**

Vom 18. Januar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin (StrErpVO Wittstock-Ruppin) vom 13. November 1997 (KABL. S.188) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird „acht“ ersetzt durch „fünf“.
 - b) In Absatz 2 letzter Satz werden die Worte „zum Stichtag 1. April des Wahljahres“ ersetzt durch „für das Wahljahr“.
2. Die §§ 2 und 4 werden gestrichen.
3. § 5 wird gestrichen.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Stellvertretung im Superintendentenamt wird abweichend von Artikel 60 Abs.1 Grundordnung wie folgt geregelt:

Die Kreissynode wählt aus den ihr angehörenden Inhaberinnen und Inhabern von Pfarrstellen für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die beiden die Stellvertretung wahrnehmenden Personen sollen aus verschiedenen Regionen des Kirchenkreises kommen.“

5. In § 6 wird „am 31. Oktober 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)“.

6. Die Anlage zu § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage

Regionen des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-Ruppin

Region Ruppin mit den Kirchengemeinden/Pfarrsprengeln Alt Ruppin, Neuruppin, Wulkow, Zaatzke

Region Wittstock mit den Kirchengemeinden/Pfarrsprengeln Evangelische Kirchengemeinde im Dranser Land, Christdorf, Dossow, Herzsprung, Königsberg, Papenbruch, Wernikow, Wittstock (Dosse)

Region Rheinsberg-Zechlin mit den Kirchengemeinden/Pfarrsprengeln Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land, Rheinsberg, Zühlen

Region Walsleben-Wildberg mit den Kirchengemeinden/Pfarrsprengeln Evangelischen Kirchengemeinde Kerzlin-Wildberg, Gottberg, Katerbow, Kränzlin, Manker, Walsleben

Region Wustrau mit den Kirchengemeinden/Pfarrsprengeln Protzen, Radensleben, Wustrau.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, die Nummer 3 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**Rechtsverordnung zur Änderung
der Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis Zossen
(StrErpVO Zossen) (StrErpÄndVO Zossen)**

Vom 18. Januar 2002

Aufgrund von § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172) hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kreissynode unter Beachtung von § 2 Abs. 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Zossen die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Zossen (StrErpVO Zossen) vom 24. April 1998 (KABL. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Zossen werden die Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung abweichend von Artikel 50 Abs. 4 und 5 der Grundordnung wie folgt gewählt:

In Pfarrsprengeln mit bis zu 1000 Gemeindegliedern wählen die Gemeindeglieder in gemeinsamer Sitzung ein Mitglied, in Pfarrsprengeln mit mehr als 1000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder der Kreissynode. Kirchengemeinden, die nicht zu einem Pfarrsprengel gehören, wählen ebenfalls bei bis zu 1000 Gemeindegliedern ein Mitglied und bei mehr als 1000 Gemeindegliedern zwei Mitglieder der Kreissynode.“

2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird gestrichen.
4. In § 4 wird „am 31. Dezember 2002“ ersetzt durch „mit Außer-Kraft-Treten des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL. S. 172)“.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung, die Nummer 3 tritt jedoch erst mit der Neubildung der Kreissynode im ersten Halbjahr 2002, in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend
die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung
und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das
Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998**

Vom 18. Januar 2002

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. November 1998 (KABl. 1999 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.1 des Kirchengesetzes wird bei den Buchstaben a) bis c) jeweils die Angabe zum Ort der Veröffentlichung angefügt, und zwar bei
 - a) : (KABl. 1999 S.16),
 - b) : (KABl. 1999 S.21),
 - c) : (KABl. 1999 S.25).
2. In Abschnitt 4 wird vor § 12 eingefügt:

„ § 11a

(1) In die Verringerung der Überleitungszulagen nach § 2 Abs.2 der 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung oder nach § 2 Abs. 2 der 2. Verordnung zur Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung um die Hälfte des Erhöhungsbetrages bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge werden Erhöhungen der allgemeinen Zulage nicht einbezogen.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, von deren Grundgehalt nach § 10 dieses Kirchengesetzes anstelle der Dienstwohnungsvergütung ein Abschlag vom Grundgehalt vorgenommen wird, ist die Überleitungszulage auf der Grundlage der Grundgehaltstabellen ohne Dienstwohnungsabschlag zu berechnen.

(3) Die Überleitungszulage nach § 2 Abs. 1 der 2. Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsordnung verringert sich abweichend von § 2 Abs.2 der Verordnung nicht bei allgemeinen Bezügeanhebungen, die auf einer Anhebung des Bemessungssatzes der Dienstbezüge in der ehemaligen Region Ost zur Angleichung an die Dienstbezüge in der ehemaligen Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beruhen.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Verordnung mit Gesetzeskraft
über den zeitweiligen Wegfall des Urlaubsgelds
und der vermögenswirksamen Leistungen für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter in einem kirchengesetzlich geregelten
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

Vom 14. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 81 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) nach Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gehören in den Jahren 2002 und 2003 das jährliche Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen nicht zur Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Pfarrbesoldungsordnung – PfBesO – vom 31. März 1993 und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO – vom 31. März 1993, beide zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 (KABl. S. 89).

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2001

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Ordnung für die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin

Vom 18. Januar 2002

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin ist ein Arbeitszweig der Evangelischen Jugend in Berlin-Brandenburg und nimmt an den in der Präambel des Kirchengesetzes zur Ordnung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 1999 beschriebenen Aufgaben teil.*

*) Präambel der „Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg“ i.d. F. v. 18. November 1999
„Die Jugendarbeit und die Arbeit mit Kindern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Kinder- und Jugendarbeit) hat zum Ziel, dass junge Menschen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und Gemeinschaft, sowie partnerschaftliche Begleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen, als Glieder der Gemeinde zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Durch die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit erhält die Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Generation zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit, voneinander zu lernen. Aufgabe der ganzen Gemeinde ist es, junge Menschen zur Taufe einzuladen. Die Evangelische Jugendarbeit ist zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Die evangelische Arbeit mit Kindern geschieht als gemeindliche Arbeit mit ihren Angeboten an Kinder unterschiedlichen Alters sowie in Kindertageseinrichtungen, für die eigene Regelungen bestehen.“

(2) Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schülerarbeit (AES) der Bundesrepublik Deutschland und nimmt an deren Arbeit teil.

(3) Sie führt Gruppen und Initiativen zusammen, die sich dem Erbe und den Traditionen der Schülerbibelbewegung (Schülerbibelkreise) in besonderem Maße verpflichtet wissen.

(4) Sie ermutigt Schülerinnen und Schüler, sich als Christen zu verstehen und als solche bewusst in der Gesellschaft zu leben.

(5) Die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin fördert die Zusammenarbeit der Gruppen und Initiativen, insbesondere durch gemeinsame theologische, religionspädagogische, musisch-kulturelle und politische Bildungsangebote. Dabei weiß sie sich den durch den konziliaren Prozess entstandenen Konzepten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

(6) Sie führt Seminare, Tagungen, Fahrten, Lager und Tagesveranstaltungen durch und feiert mit ihren Gruppen und Initiativen regelmäßig Gottesdienste in jugendgemäßer Form.

(7) Die Angebote der Evangelischen Schülerarbeit sind offen für alle Schülerinnen und Schüler.

§ 2

Rechtscharakter und Finanzen

(1) Die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin ist ein Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 99 der Grundordnung.

(2) Das Vermögen des Werkes wird von der Landesleitung selbständig verwaltet. Es dient unmittelbar kirchlichen, sozialen und gemeinnützigen Zwecken.

(3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind dem Konsistorium vorzulegen. Aus wichtigem Grund kann die Kirchenleitung im Benehmen mit der Landesleitung die Wirtschaftsführung einer oder einem Beauftragten übertragen.

(4) Die für die Tätigkeit der Evangelischen Schülerarbeit (BK) Berlin notwendigen Mittel werden durch freiwillige Gaben und Spenden aufgebracht und durch Zuschüsse Dritter ergänzt.

§ 3

Organe der Schülerarbeit

Organe der Evangelischen Schülerarbeit sind:

1. die Vertreterversammlung
2. die Landesleitung.

§ 4

Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist alle drei Jahre neu zu bilden. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aller Gruppen und Initiativen der Evangelischen Schülerarbeit (BK) Berlin. Für jeweils 10 Mitglieder einer Gruppe wird ein stimmberechtigtes Mitglied in die Vertreterversammlung entsandt. Ein weiteres Mitglied kann ohne Stimmrecht entsandt werden.

(2) Die Vertreterversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden, die Kassenwartin oder den Kassenwart und die weiteren Mitglieder der Landesleitung. Näheres dazu regelt eine Wahlordnung.

(3) Die Vertreterversammlung tagt ein bis zwei Mal jährlich. Sie wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Zusammenkünfte der Vertreterversammlung sind öffentlich.

(4) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie nimmt einmal im Jahr den Bericht der oder des Vorsitzenden entgegen.
2. Sie bestellt zwei Personen für die Kassenprüfung, nimmt den Kassenprüfungsbericht entgegen und erteilt der Landesleitung Entlastung für die Jahresrechnung.
3. Sie erteilt der Landesleitung Arbeitsaufträge und setzt Schwerpunktthemen fest.

4. Sie wählt aus ihrer Mitte die Delegierten für die Landesjugendsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, der Delegiertenkonferenz der AES, sowie bei Bedarf für weitere kirchliche Gremien und Organe.

§ 5

Die Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart sowie mindestens sechs und maximal neun weiteren Mitgliedern. Sie wird alle drei Jahre durch die Vertreterversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Landesleitung sollen Glieder der Evangelischen Kirche sein. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Landeswartin oder der Landeswart gehört der Landesleitung an.

(2) Die Landesleitung tagt monatlich. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzungen der Landesleitung sind in der Regel öffentlich.

(3) Die Landesleitung hat folgende Aufgaben:

1. Sie trägt die Verantwortung für das Leben und den Dienst der Schülerarbeit.
2. Sie plant und berät die laufenden Arbeitsvorhaben und Projekte, beschließt das Jahresprogramm und wertet die Arbeit aus.
3. Sie beschließt den Haushaltsplan.
4. Sie beruft die Landeswartin oder den Landeswart.
5. Sie bestätigt durch Beschluss neue Gruppen und Initiativen der Schülerarbeit (BK) Berlin.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Landesleitung vertritt die Evangelische Schülerarbeit (BK) Berlin nach außen.

§ 6

Geschäftsordnung

(1) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend ist.

(2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Organs verlangt.

(3) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(4) Einladungen sollen mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 7

Verfahren bei Auflösung

(1) Über die Auflösung der Evangelischen Schülerarbeit (BK) Berlin entscheidet die Landeskirche. Die Auflösung kann von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder beantragt werden.

(2) Etwa vorhandenes Vermögen fällt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zu und ist dort weiterhin ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, soziale und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 10.02.1965 (K. I Nr. 6292/65) außer Kraft.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten der neuen Satzung tritt die Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

**Beschluss über die Änderung der Richtlinien
für den Fonds für Liquiditätshilfen
und für Gemeindeaufbau vom 22. Juni 2001**

Vom 18. Januar 2002

Die Kirchenleitung hat folgende Änderung beschlossen :

Die Richtlinien für den Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau vom 22.6.2001 (KABl. S. 121) werden wie folgt geändert :

1. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe a) Nummer 1 wird „20,- DM“ geändert in „11 €“.
2. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe a) Nummer 2 wird „25,- DM“ geändert in „13 €“.
3. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe a) Nummer 3 wird „30,- DM“ geändert in „16 €“.
4. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe a) Nummer 4 wird „32,- DM“ geändert in „17 €“.
5. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe b) Nummer 1 wird „9,- DM“ geändert in „5 €“.
6. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe b) Nummer 2 wird „10,- DM“ geändert in „6 €“.
7. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe c) Nummer 1 wird „6,- DM“ geändert in „4 €“.
8. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe c) Nummer 2 wird „8,- DM“ geändert in „5 €“.
9. In Abschnitt III Ziffer 4 Satz 3 wird „12 Mio DM“ geändert in „6.135.503 €“.
10. In Abschnitt IV Ziffer 3 Satz 1 wird „2,5 Mio DM“ geändert in „1.278.000 €“.
11. In Abschnitt IV Ziffer 3 Satz 2 wird „2 Mio DM“ in „1.023.000 €“ und „500 TDM“ in „255.000 €“ geändert.
12. In Abschnitt IV Ziffer 3 Satz 3 wird „2 Mio DM“ in „1.023.000 €“ geändert.

Dieser Beschluss tritt am 18. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

**O r d n u n g
für das Kuratorium
der Französischen Friedrichstadtkirche zu Berlin
vom 2. März 1981
in der Fassung der Beschlüsse des Konsistoriums**

Vom 10. August 1999 und 8. Januar 2002

§ 1

Gemäß § 3 des Nutzungsvertrages zwischen der Französischen Kirche zu Berlin und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 20. September 1978 wird für die Verwaltung der Französischen Friedrichstadtkirche zu Berlin ein Kuratorium eingesetzt.

§ 2

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
1. ein vom Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Berlin Stadtmitte aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
 2. zwei vom Konsistorium entsandte Mitglieder,
 3. zwei Vertreter der Französischen Kirche zu Berlin,
 4. zwei Vertreter der Evangelischen Kirchengemeinde in der Friedrichstadt,
 5. zwei Vertreter der Evangelischen Akademie zu Berlin,
 6. ein vom Kirchenamt benannter Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Das Konsistorium bestimmt den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kuratorium.

§ 3

Das Kuratorium wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

§ 4

(1) Das Kuratorium entscheidet über die mit der Gesamtnutzung der Kirche zusammenhängenden Fragen im Rahmen der allgemeinen kirchlichen Bestimmungen.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- die Anstellung der für die Gesamtnutzung und Unterhaltung der Kirche nötigen Mitarbeiter,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- die Vergabe der Nutzung von Räumlichkeiten,
- die Festsetzung der Umlage.

(2) Auf Antrag der Französischen Kirche zu Berlin kann das Kuratorium auch über Fragen der kirchlichen Nutzung des Französischen Domes (Turm) entscheiden.

§ 5

(1) Soweit gemeinsame Einnahmen aus Kollekten, Opfern und Spenden sowie Beihilfen zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreichen, werden diese auf die an der Nutzung der Kirche beteiligten Körperschaften einschließlich der Französischen Kirche zu Berlin umgelegt.

(2) Die Umlage wird entsprechend dem Verhältnis der genutzten Räumlichkeiten in der Kirche festgesetzt.

(3) Kommt es im Kuratorium zu keiner Einigung, setzt das Konsistorium den Umlageschlüssel fest.

§ 6

Die Ordnung tritt am 1. April 1981 in Kraft und wird in zwei Jahren überprüft.

Berlin, den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

II. Bekanntmachungen

Satzung des Instituts „Kirche und Judentum“ in der Fassung vom 1. Februar 2002

§ 1

(1) Das Institut „Kirche und Judentum“ ist ein rechtlich selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im Sinne des Artikels 99 ihrer Grundordnung.

(2) Das Institut ist eine landeskirchliche Einrichtung und auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung mit der Humboldt-Universität vom 28. Juni 1994 (geändert am 9. August 1999) zugleich ein An-Institut der Humboldt-Universität.

(3) Das Institut führt Vortragsveranstaltungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Studienreisen nach Israel durch. Es fördert die Studien von Theologiestudentinnen und Theologiestudenten sowie Theologinnen und Theologen in Jerusalem und ist um den Ausbau seiner dort befindlichen „Harder-Bibliothek“ bemüht. Das Institut gibt Publikationen wissenschaftlicher, pädagogischer und allgemeinbildender Art heraus, arbeitet in überregionalen Gremien mit und regt zu besonderen Forschungsarbeiten zum Gesamtthema „Kirche und Israel“ an.

§ 2

(1) Träger der Rechte und Pflichten des Instituts ist die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

(2) Das Vermögen des Instituts ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Alle für das Institut bestimmten Einnahmen aus Zuschüssen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, aus Sammlungen, aus dem Verkauf von Publikationen, aus Kollekten und Spenden fließen diesem Sondervermögen zu.

(3) Das Vermögen des Instituts dient ausschließlich und unmittelbar seinen in § 1 Abs. 3 genannten gemeinnützigen und kirchlichen Aufgaben.

(4) Der Haushaltsplan des Instituts ist Teil des landeskirchlichen Haushalts.

(5) Arbeitsverträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts (§ 4) schließt das Konsistorium. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts kann dazu bevollmächtigt werden.

§ 3

(1) Das Institut wird von einem Kuratorium im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe des Haushaltsplanes in freier und selbständiger Entscheidung geleitet. Das Kuratorium wacht über die Verwendung der dem Institut zufließenden Mittel und ist der Kirchenleitung für die Arbeit des Instituts verantwortlich.

(2) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, und zwar

- a) vier Mitgliedern, die aufgrund ihrer Erfahrung auf dem Gebiet des christlich-jüdischen Dialogs die Voraussetzung für eine intensive Mitarbeit mitbringen und von der Kirchenleitung berufen werden (die Leiterin oder der Leiter des Instituts kann Vorschläge machen),
- b) der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität,
- c) einem weiteren von der Fakultät entsandten Mitglied,
- d) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium zu wählen sind.

(3) Die Leiterin oder der Leiter und die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler des Instituts gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Absatz 2 Buchstaben a, c und d werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Kuratorium wählt ein Mitglied für den Vorsitz. Das mit dem Vorsitz beauftragte Mitglied vertritt gemeinsam mit der Leiterin

oder dem Leiter das Institut gegenüber Universität und Öffentlichkeit. Gegenseitige Vertretung ist zulässig.

(6) Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie werden von dem den Vorsitz führenden Mitglied im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es drei Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4

(1) Die Kirchenleitung bestellt auf Vorschlag des Kuratoriums eine Leiterin oder einen Leiter für das Institut.

(2) Die Leiterin oder der Leiter führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse.

(3) Die Anstellung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 5

Das Konsistorium bestellt für das Institut eine Wirtschaftlerin oder einen Wirtschaftler.

§ 6

(1) Über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Instituts entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Im Falle der Aufhebung fällt das Vermögen des Instituts an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die es in vollem Umfang für kirchlich-diakonische und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1. März 2002 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung des Instituts „Kirche und Judentum“ in der Fassung vom 15. September 1986 (KABL. 1987 S. 25).

Berlin, den 1. Februar 2002

Kirchenleitung
Dr. Wolfgang H u b e r

*

Ausführungsvorschriften des Konsistoriums zu der Entscheidung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien vom 7. Januar 2000

Vom 9. Januar 2002

Zu dem Schlichtungsspruch vom 7. Januar 2000 (KABL. S. 120) betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) und die Angleichung des kirchlichen Osttarifs an den Westtarif werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 des Kirchengesetzes über die tarifliche Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Tarifvertragsordnung – TVO) vom 16. November 1991 (KABL. S. 162) die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

A. Tarifregelung über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter(innen) für die Zeit ab dem 1. März 2002

Für die Zeit ab 1. März 2002 wird die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst ab dem 1. September 2001 eingetretene lineare Tarifierhöhung um 2,4 % übernommen. Die Laufzeit dieser Regelung endet wie im außerkirchlichen öffentlichen Dienst mit dem 31.10.2002.

Aufgrund der Berücksichtigung der Grundstruktur der (kirchlichen) Vergütungs- und Lohn Tabellen der vergangenen Jahre entspricht dem Punkt 4 des Schlichtungsspruches vom 7. 1. 2000 die in der Anlage wiedergegebene „Tarifregelung Nr. IX über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. März 2002“. In Verbindung mit dem Schlichtungsspruch tritt diese Tarifregelung an die Stelle eines Vergütungs- und Lohn tarifvertrages Nr. IX.

B. In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsvorschriften einschließlich der Anlage treten – unbeschadet des sich aus den einzelnen Bestimmungen der Anlage ergebenden Geltungsbeginns der Tabellen und Beträge – mit Wirkung vom 1. März 2002 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

Anlage
zu den Ausführungsvorschriften
des Konsistoriums vom 9.1.2002

Tarifregelung Nr. IX über die Höhe der Vergütungen und Löhne der kirchlichen Angestellten und Arbeiter für die Zeit ab 1. März 2002

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

Der Schlichtungsspruch vom 7. Januar 2000 und diese Tarifregelung gelten für die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – fallenden Mitarbeiter. Die folgenden Abschnitte (Abschnitte II bis III) sind untergliedert in den Teil O – mit den Vergütungs- und Lohnregelungen für Mitarbeiter in der früheren Region Ost – und den Teil W – mit den Vergütungs- und Lohnregelungen für die Mitarbeiter in der früheren Region West –.

Abschnitt II

Dienstbezüge der kirchlichen Angestellten Teil O Vergütung der Mitarbeiter in der früheren Region Ost

§ 2 Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f zum KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/2.

§ 3 Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	4,70 €	23,52 €
IX a und Kr. II	4,70 €	18,81 €
VIII	4,70 €	14,11 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 4 Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/4.

§ 5 Technikerzulage und Zulage für Mitarbeiter in der Gefängniseseelsorge

- (1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt monatlich 21,17 €.
- (2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängniseseelsorge (§ 39 KMT) beträgt monatlich 86,77 €.

§ 6
Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/6.

§ 7
Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab dem 1. März 2002

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage O/7,
- b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage O/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 5 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v. H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

*

Teil W
Vergütung der Mitarbeiter in der früheren Region West

§ 8
Grundvergütung

(1) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten (§ 31 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage W/1.

(2) Die Grundvergütungen der kirchlichen Angestellten in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (Nr. 8 der SR 2 f KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage W/2.

§ 9
Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§§ 33, 34 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage W/3.

(2) Der sich nach der in Absatz 1 genannten Anlage ergebende Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IX a und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, – ggf. – dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

(3) Der Angestellte, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat die Monatsvergütung einer höheren Vergütungsgruppe zusteht, wird für die Anwendung des Absatzes 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Vergütungsgruppe zugeordnet.

§ 10
Allgemeine Zulage

Die Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte (§ 37 KMT) ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage W/4.

§ 11
Technikerzulage und Zulage
für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge

- (1) Die Technikerzulage (§ 38 KMT) beträgt monatlich 23,01 €.
- (2) Die Zulage für Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge (§ 39 KMT) beträgt monatlich 94,31 €.

§ 12
Stundenvergütungen

(1) Die Stundenvergütungen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergeben sich für die nicht unter den Kr.-Tarif fallenden Mitarbeiter für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage W/5.

(2) Die Stundenvergütungen für die Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII ergeben sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage W/6.

§ 13
Gesamtvergütung für vorübergehend beschäftigte Angestellte

(1) Vorübergehend beschäftigte Angestellte der nachfolgend genannten Vergütungsgruppen, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich für die Zeit ab dem 1. März 2002

- a) für die Vergütungsgruppen IX b bis II a aus der Anlage W/7,
- b) für die Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX aus der Anlage W/8 ergibt.

Mit der Gesamtvergütung sind außer der Grundvergütung auch der Ortszuschlag und die Zulage gemäß § 11 abgegolten. Für die Zuordnung zu den Stufen der Tabelle ist auch bei der Einstellung nach Vollendung des 31. Lebensjahres ausschließlich das jeweils erreichte tatsächliche Lebensalter maßgebend.

(2) Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von der Gesamtvergütung gemäß Absatz 1.

Abschnitt III**Dienstbezüge der kirchlichen Arbeiter****Teil O****Lohn der Mitarbeiter in der früheren Region Ost**

§ 14

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/9.

§ 15

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/10.

§ 16

Sozialzuschlag

(1) § 4 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 17

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 18

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab dem 1. März 2002 aus der Anlage O/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage O/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwerniszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Teil W**Lohn der Arbeiter in der früheren Region West**

§ 19

Monatslohn

Der Monatslohn der kirchlichen Arbeiter (§ 31 a KMT) ergibt sich für die Zeit ab 1. März 2002 aus der Anlage W/9.

§ 20

Stundenlohn

Der Stundenlohn für die einzelnen Lohngruppen (§ 43 Abs. 2 KMT) ergibt sich für die Zeit ab 1. März 2002 aus der Anlage W/10.

§ 21

Sozialzuschlag

(1) § 10 Abs. 2 gilt für den Sozialzuschlag (§ 36 KMT) entsprechend. Dabei stehen Arbeiter mit einem Lohn nach

1. den Lohngruppen 1, 1 a und 2 den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I,
2. den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II,
3. der Lohngruppe 4 den Angestellten mit Vergütung nach der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

(2) Der Arbeiter, dem in Vertretungsfällen für den vollen Kalendermonat der Monatslohn einer höheren Lohngruppe zusteht, wird für die Anwendung des § 10 Abs. 2 Unterabsatz 1 für diesen Monat der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 22

Gesamtlohn für vorübergehend beschäftigte Arbeiter

(1) Vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die längstens für eine Zeit von sechs Monaten eingestellt werden, erhalten einen Gesamtlohn im Sinne von Nr. 5 der SR 2 d KMT, dessen Höhe sich für die Zeit ab 1. März 2002 aus der Anlage W/11 ergibt.

Mit dem Gesamtlohn ist außer dem Monatslohn auch der Sozialzuschlag abgegolten.

(2) Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 85 v.H. von dem Gesamtlohn gemäß Absatz 1.

§ 23

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 42 Abs. 2 KMT) in der sich für die Zeit ab 1. März 2002 aus der Anlage W/12 ergebenden Höhe.

(2) Die Erschwerniszuschläge sind für die Arbeitsstunden zu zahlen, in denen die zuschlagspflichtigen Arbeiten ausgeführt werden, es sei denn, dass sich aus der Anlage W/12 etwas anderes ergibt. Eine angefangene Stunde ist als volle Stunde zu rechnen, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Die an jedem Arbeitstag mit Unterbrechungen geleisteten Tätigkeiten, für die ein gleich hoher Zuschlag vorgesehen ist, sind vor der Anwendung des vorstehenden Satzes zusammenzurechnen.

(3) Liegen bei einer Arbeit die Voraussetzungen für mehrere Erschwerniszuschläge vor, so ist nur ein Zuschlag zu zahlen, und zwar bei unterschiedlicher Zuschlagshöhe der höchste.

(4) In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres erhalten Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) einen Wintererschwerniszuschlag in Höhe von 3,7 v.H. des jeweiligen Monatslohnes.

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage O/1**
(§ 2 Abs. 1 Tariffreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		2.652,49	2.796,28	2.940,10	3.083,90	3.227,72	3.371,55	3.515,33	3.659,15	3.802,96	3.946,77	4.090,60	4.234,39	4.378,19
I a		2.444,89	2.556,65	2.668,37	2.780,12	2.891,87	3.003,63	3.115,41	3.227,13	3.338,88	3.450,63	3.562,41	3.674,13	3.781,29
I b		2.173,53	2.280,97	2.388,39	2.495,82	2.603,25	2.710,69	2.818,13	2.925,54	3.032,99	3.140,41	3.247,84	3.355,27	3.462,45
II a		1.926,60	2.025,28	2.123,99	2.222,64	2.321,31	2.420,00	2.518,67	2.617,36	2.716,02	2.814,74	2.913,41	3.012,03	
II b		1.796,38	1.886,31	1.976,26	2.066,22	2.156,19	2.246,13	2.336,09	2.426,05	2.516,00	2.605,96	2.695,90	2.735,21	
III	1.712,25	1.796,38	1.880,48	1.964,60	2.048,73	2.132,85	2.216,97	2.301,08	2.385,19	2.469,33	2.553,46	2.637,58	2.717,60	
IV a	1.552,12	1.629,11	1.706,08	1.783,03	1.860,02	1.936,98	2.013,95	2.090,92	2.167,91	2.244,87	2.321,85	2.398,84	2.474,74	
IV b	1.419,17	1.480,25	1.541,29	1.602,36	1.663,39	1.724,46	1.785,51	1.846,58	1.907,64	1.968,68	2.029,76	2.090,81	2.098,92	
V a	1.254,88	1.303,25	1.351,61	1.403,87	1.457,53	1.511,22	1.564,91	1.618,58	1.672,27	1.725,96	1.779,65	1.833,33	1.883,20	
V b	1.254,88	1.303,25	1.351,61	1.403,87	1.457,53	1.511,22	1.564,91	1.618,58	1.672,27	1.725,96	1.779,65	1.833,33	1.837,05	
V c	1.186,21	1.229,81	1.273,45	1.319,23	1.365,02	1.412,73	1.463,52	1.514,36	1.565,14	1.615,94	1.666,09			
VI b	1.123,32	1.157,02	1.190,69	1.224,39	1.258,05	1.292,75	1.328,12	1.363,50	1.399,49	1.438,76	1.478,01	1.508,73		
VII	1.040,68	1.068,03	1.095,40	1.122,75	1.150,12	1.177,47	1.204,82	1.232,21	1.259,55	1.287,66	1.316,41	1.337,14		
VIII	962,72	987,73	1.012,77	1.037,79	1.062,81	1.087,83	1.112,88	1.137,89	1.162,92	1.181,51				
IX a	931,21	956,11	980,99	1.005,87	1.030,74	1.055,62	1.080,48	1.105,37	1.130,17					
IX b	896,32	919,03	941,72	964,42	987,12	1.009,84	1.032,54	1.055,24	1.074,43					
X	832,29	854,98	877,71	900,39	923,11	945,81	968,51	991,23	1.013,90					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.Tarif fallende kirchliche Angestellte**Anlage O/2**
(§ 2 Abs. 2 Tariffreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €).

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.346,46	2.445,64	2.544,80	2.621,94	2.699,06	2.776,20	2.853,33	2.930,47	3.007,60
Kr. XII	2.168,62	2.260,99	2.353,33	2.425,16	2.496,99	2.568,81	2.640,63	2.712,46	2.784,31
Kr. XI	2.011,72	2.100,36	2.188,99	2.257,94	2.326,87	2.395,81	2.464,74	2.533,69	2.602,63
Kr. X	1.861,66	1.943,89	2.026,13	2.090,07	2.154,04	2.217,98	2.281,94	2.345,89	2.409,85
Kr. IX	1.723,93	1.799,96	1.876,02	1.935,17	1.994,31	2.053,48	2.112,63	2.171,78	2.230,93
Kr. VIII	1.595,94	1.666,39	1.736,85	1.791,66	1.846,48	1.901,28	1.956,08	2.010,88	2.065,68
Kr. VII	1.478,94	1.544,03	1.609,11	1.659,74	1.710,35	1.760,97	1.811,60	1.862,22	1.912,84
Kr. VI	1.373,33	1.432,98	1.492,63	1.539,01	1.585,41	1.631,80	1.678,19	1.724,57	1.770,98
Kr. V a	1.308,61	1.364,38	1.420,14	1.463,52	1.506,88	1.550,26	1.593,63	1.637,01	1.680,36
Kr. V	1.264,18	1.316,94	1.369,71	1.410,74	1.451,78	1.492,81	1.533,83	1.574,87	1.615,92
Kr. IV	1.183,86	1.230,75	1.277,65	1.314,13	1.350,60	1.387,07	1.423,55	1.460,03	1.496,49
Kr. III	1.109,35	1.149,20	1.189,05	1.220,05	1.251,04	1.282,05	1.313,03	1.344,03	1.375,01
Kr. II	1.039,51	1.074,43	1.109,37	1.136,54	1.163,69	1.190,87	1.218,02	1.245,20	1.272,37
Kr. I	975,49	1.006,58	1.037,66	1.061,83	1.086,01	1.110,19	1.134,36	1.158,53	1.182,71

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage O/3**
(§ 3 Tarifreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	497,86 €	592,01 €	671,77 €
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	442,46 €	536,61 €	616,37 €
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	416,77 €	506,45 €	586,21 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 79,76 €

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppe	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	4,70 €	23,52 €
IX a und Kr. II	4,70 €	18,81 €
VIII	4,70 €	14,11 €

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage O/4**
(§ 4 Tarifreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –

- a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
- b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
- c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
- d) in den Vergütungsgruppen I b bis I

80,12 €

94,63 €

100,94 €

37,85 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

37,85 €

Anlage O/5

(§ 6 Abs. 1 Tarifreg. IX)

Anlage O/6

(§ 6 Abs. 2 Tarifreg. IX)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte****Gültig ab 1. März 2002**

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	23,13
I a	21,20
I b	19,50
II a	17,86
II b	16,96
III	16,13
IV a	14,84
IV b	13,66
V a/b	12,62
V c	11,53
VI b	10,70
VII	10,04
VIII	9,43
IX a	9,08
IX b	8,91
X	8,46

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte****Gültig ab 1. März 2002**

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	19,20
Kr. XII	17,69
Kr. XI	16,70
Kr. X	15,70
Kr. IX	14,77
Kr. VIII	13,91
Kr. VII	13,12
Kr. VI	12,22
Kr. V a	11,77
Kr. V	11,45
Kr. IV	10,87
Kr. III	10,31
Kr. II	9,82
Kr. I	9,37

Anlage O/7

(§ 7 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. IX)

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr

Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4 Abs. 1

IIa	2.668	2.816	3.014	3.211	3.409	3.606	3.704
III	2.433	2.602	2.770	2.938	3.106	3.273	3.355
IV a	2.266	2.420	2.574	2.728	2.882	3.035	3.112
IV b	2.117	2.239	2.362	2.484	2.606	2.701	2.736
V b	1.940	2.042	2.148	2.256	2.363	2.445	2.474
V c	1.830	1.920	2.015	2.115	2.216		
VI b	1.758	1.825	1.894	1.964	2.039	2.094	
VII	1.669	1.723	1.778	1.833	1.889	1.927	
VIII	1.588	1.638	1.688	1.738	1.773		
IX a	1.542	1.592	1.642	1.691			
IX b	1.505	1.550	1.596	1.640			

Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage O/4 Abs. 2

IIa	2.605	2.753	2.951	3.148	3.345	3.543	3.641
III	2.370	2.539	2.707	2.875	3.043	3.209	3.292

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**

Anlage O/8
(§ 7 Abs. 1 Buchst. b Tariffreg. IX)

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	2.437	2.572	2.691	2.809
Kr. VIII	2.304	2.429	2.538	2.648
Kr. VII	2.181	2.297	2.398	2.500
Kr. VI	2.033	2.140	2.233	2.325
Kr. V a	1.965	2.064	2.151	2.237
Kr. V	1.917	2.011	2.093	2.176
Kr. IV	1.832	1.915	1.988	2.061
Kr. III	1.750	1.821	1.882	1.945
Kr. II	1.661	1.722	1.777	1.832
Kr. I	1.593	1.648	1.696	1.744

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter**

Anlage O/9
(§ 14 Tariffregulung IX)

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohn- gruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	1.998,54	2.030,51	2.062,99	2.096,00	2.129,55	2.163,60	2.198,22	2.233,40
8a	1.955,51	1.986,80	2.018,58	2.050,87	2.083,69	2.117,03	2.150,90	2.185,32
8	1.912,48	1.943,07	1.974,16	2.005,74	2.037,84	2.070,45	2.103,57	2.137,23
7a	1.871,31	1.901,24	1.931,67	1.962,56	1.993,96	2.025,86	2.058,28	2.091,22
7	1.830,12	1.859,40	1.889,14	1.919,37	1.950,08	1.981,28	2.012,98	2.045,20
6a	1.790,72	1.819,36	1.848,47	1.878,04	1.908,10	1.938,62	1.969,64	2.001,16
6	1.751,31	1.779,33	1.807,79	1.836,72	1.866,10	1.895,96	1.926,30	1.957,13
5a	1.713,60	1.741,02	1.768,87	1.797,18	1.825,93	1.855,15	1.884,82	1.914,99
5	1.675,89	1.702,70	1.729,95	1.757,63	1.785,75	1.814,33	1.843,36	1.872,84
4a	1.639,82	1.666,05	1.692,70	1.719,78	1.747,30	1.775,25	1.803,65	1.832,53
4	1.603,73	1.629,38	1.655,45	1.681,94	1.708,85	1.736,20	1.763,96	1.792,20
3a	1.569,20	1.594,30	1.619,82	1.645,72	1.672,06	1.698,81	1.726,00	1.753,60
3	1.534,67	1.559,22	1.584,17	1.609,51	1.635,28	1.661,43	1.688,02	1.715,01
2a	1.501,63	1.525,65	1.550,06	1.574,86	1.600,05	1.625,66	1.651,67	1.678,10
2	1.468,58	1.492,07	1.515,95	1.540,21	1.564,85	1.589,89	1.615,34	1.641,17
1a	1.436,96	1.459,95	1.483,32	1.507,04	1.531,17	1.555,66	1.580,54	1.605,83
1	1.405,35	1.427,82	1.450,67	1.473,88	1.497,46	1.521,42	1.545,77	1.570,50

Anlage O/10
(§ 15 Tarifregelung IX)**Tabelle des Stundenlohns
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. März 2002

Lohngruppe	Stundenlohn in €
9	11,94
8a	11,68
8	11,42
7a	11,18
7	10,93
6a	10,70
6	10,46
5a	10,24
5	10,01
4a	9,80
4	9,58
3a	9,37
3	9,17
2a	8,97
2	8,77
1a	8,58
1	8,40

Anlage O/11
(§ 17 Tarifregelung IX)**Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohngruppe	zustehende Lohnbeträge
9	2.038
8a	1.995
8	1.952
7a	1.911
7	1.870
6a	1.831
6	1.791
5a	1.753
5	1.716
4a	1.680
4	1.644
3a	1.609
3	1.575
2a	1.542
2	1.508
1a	1.477
1	1.445

**Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen**

Gültig ab 1. März 2002

Anlage O/12
(§ 18 Tarifregelung IX)

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,22 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,22 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	25,53 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	25,53 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,22 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,22 €

Grundvergütungstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage W/1**
(§ 8 Abs. 1 Tariffreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr													
I		2.883,14	3.039,43	3.195,76	3.352,07	3.508,39	3.664,73	3.821,01	3.977,34	4.133,65	4.289,97	4.446,30	4.602,60	4.758,90
I a		2.657,49	2.778,97	2.900,40	3.021,87	3.143,34	3.264,82	3.386,32	3.507,75	3.629,22	3.750,69	3.872,19	3.993,62	4.110,10
I b		2.362,53	2.479,31	2.596,08	2.712,85	2.829,62	2.946,40	3.063,18	3.179,94	3.296,73	3.413,49	3.530,26	3.647,03	3.763,53
II a		2.094,13	2.201,39	2.308,68	2.415,91	2.523,16	2.630,44	2.737,68	2.844,96	2.952,20	3.059,50	3.166,75	3.273,95	
II b		1.952,59	2.050,34	2.148,11	2.245,89	2.343,68	2.441,45	2.539,23	2.637,01	2.734,78	2.832,57	2.930,33	2.973,05	
III	1.861,14	1.952,59	2.044,00	2.135,43	2.226,88	2.318,31	2.409,75	2.501,17	2.592,60	2.684,05	2.775,50	2.866,94	2.953,91	
IV a	1.687,09	1.770,77	1.854,43	1.938,08	2.021,76	2.105,41	2.189,08	2.272,74	2.356,42	2.440,08	2.523,75	2.607,43	2.689,93	
IV b	1.542,58	1.608,97	1.675,32	1.741,70	1.808,03	1.874,41	1.940,77	2.007,15	2.073,52	2.139,87	2.206,26	2.272,62	2.281,44	
V a	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	2.046,96	
V b	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	1.996,79	
V c	1.289,36	1.336,75	1.384,19	1.433,95	1.483,72	1.535,58	1.590,78	1.646,04	1.701,24	1.756,46	1.810,97			
VI b	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.639,92		
VII	1.131,17	1.160,90	1.190,65	1.220,38	1.250,13	1.279,86	1.309,59	1.339,36	1.369,08	1.399,63	1.430,88	1.453,41		
VIII	1.046,44	1.073,62	1.100,84	1.128,03	1.155,23	1.182,42	1.209,65	1.236,84	1.264,04	1.284,25				
IX a	1.012,19	1.039,25	1.066,29	1.093,34	1.120,37	1.147,41	1.174,44	1.201,49	1.228,45					
IX b	974,26	998,95	1.023,61	1.048,28	1.072,96	1.097,65	1.122,33	1.147,00	1.167,86					
X	904,66	929,33	954,03	978,69	1.003,38	1.028,05	1.052,73	1.077,42	1.102,07					

Grundvergütungstabelle für unter den Kr.Tarif fallende kirchliche Angestellte**Anlage W/2**
(§ 8 Abs. 2 Tariffreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.550,50	2.658,30	2.766,09	2.849,93	2.933,76	3.017,61	3.101,45	3.185,29	3.269,13
Kr. XII	2.357,20	2.457,60	2.557,97	2.636,04	2.714,12	2.792,19	2.870,25	2.948,33	3.026,42
Kr. XI	2.186,65	2.283,00	2.379,34	2.454,28	2.529,21	2.604,14	2.679,07	2.754,01	2.828,95
Kr. X	2.023,54	2.112,92	2.202,31	2.271,82	2.341,35	2.410,85	2.480,37	2.549,88	2.619,40
Kr. IX	1.873,84	1.956,48	2.039,15	2.103,45	2.167,73	2.232,04	2.296,34	2.360,63	2.424,92
Kr. VIII	1.734,72	1.811,29	1.887,88	1.947,46	2.007,04	2.066,61	2.126,17	2.185,74	2.245,30
Kr. VII	1.607,54	1.678,29	1.749,03	1.804,06	1.859,08	1.914,10	1.969,13	2.024,15	2.079,17
Kr. VI	1.492,75	1.557,59	1.622,42	1.672,84	1.723,27	1.773,70	1.824,12	1.874,53	1.924,98
Kr. V a	1.422,40	1.483,02	1.543,63	1.590,78	1.637,91	1.685,06	1.732,21	1.779,36	1.826,48
Kr. V	1.374,11	1.431,46	1.488,81	1.533,41	1.578,02	1.622,62	1.667,21	1.711,82	1.756,43
Kr. IV	1.286,80	1.337,77	1.388,75	1.428,40	1.468,04	1.507,69	1.547,34	1.586,99	1.626,62
Kr. III	1.205,82	1.249,13	1.292,45	1.326,14	1.359,83	1.393,53	1.427,21	1.460,90	1.494,58
Kr. II	1.129,90	1.167,86	1.205,84	1.235,37	1.264,88	1.294,42	1.323,94	1.353,48	1.383,01
Kr. I	1.060,31	1.094,11	1.127,89	1.154,16	1.180,45	1.206,73	1.233,00	1.259,27	1.285,55

Ortszuschlagstabelle für kirchliche Angestellte**Anlage W/3**
(§ 9 Tarifreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

(Monatsbeträge in €)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b Kr. XIII	541,15 €	643,49 €	730,19 €
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	480,93 €	583,27 €	669,97 €
II	V c bis X Kr. VI bis Kr. I	453,01 €	550,49 €	637,19 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 €

Der Ortszuschlag erhöht sich in den Vergütungsgruppen:

Vergütungsgruppe	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €
IX a und Kr. II	5,11 €	20,45 €
VIII	5,11 €	15,34 €

Erhält der Mitarbeiter Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls der Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte**Anlage W/4**
(§ 10 Tarifreg. IX)**Gültig ab 1. März 2002**

- (1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –
- in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
 - in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
 - in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII
 - in den Vergütungsgruppen I b bis I
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich

87,09 €
102,86 €
109,72 €
41,14 €
41,14 €

Anlage W/5

(§ 12 Abs. 1 Tarifreg. IX)

Anlage W/6

(§ 12 Abs. 2 Tarifreg. IX)

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte****Gültig ab 1. März 2002**

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
I	25,14
I a	23,04
I b	21,20
II a	19,41
II b	18,43
III	17,53
IV a	16,13
IV b	14,85
V a/b	13,72
V c	12,53
VI b	11,63
VII	10,91
VIII	10,25
IX a	9,87
IX b	9,69
X	9,20

**Tabelle der Stundenvergütungen
für kirchliche Angestellte****Gültig ab 1. März 2002**

(Beträge in €)

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung
Kr. XIII	20,87
Kr. XII	19,23
Kr. XI	18,15
Kr. X	17,06
Kr. IX	16,05
Kr. VIII	15,12
Kr. VII	14,26
Kr. VI	13,28
Kr. V a	12,79
Kr. V	12,45
Kr. IV	11,82
Kr. III	11,21
Kr. II	10,67
Kr. I	10,18

Gesamtvergütungstabelle für vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**Anlage W/7**

(§ 13 Abs. 1 Buchst. a Tarifreg. IX)

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungsgruppe	Zustehende Vergütungsbeträge						
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr	ab 40. Lebensjahr	ab 45. Lebensjahr	ab 50. Lebensjahr

Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 1

IIa	2.900	3.061	3.276	3.490	3.705	3.919	4.027
III	2.645	2.828	3.011	3.194	3.377	3.557	3.646
IV a	2.463	2.631	2.798	2.965	3.133	3.299	3.382
IV b	2.301	2.434	2.567	2.700	2.832	2.936	2.974
V b	2.109	2.219	2.335	2.452	2.569	2.658	2.689
V c	1.990	2.087	2.190	2.299	2.409		
VI b	1.910	1.984	2.058	2.135	2.217	2.276	
VII	1.814	1.873	1.933	1.992	2.053	2.095	
VIII	1.726	1.781	1.835	1.890	1.927		
IX a	1.676	1.730	1.784	1.839			
IX b	1.636	1.685	1.735	1.782			

Mitarbeiter mit einer allgemeinen Zulage gemäß Anlage W/4 Abs. 2

IIa	2.832	2.993	3.207	3.422	3.636	3.851	3.958
III	2.576	2.759	2.942	3.125	3.308	3.489	3.578

**Gesamtvergütungstabelle für unter den Kr.-Tarif fallende
vorübergehend beschäftigte kirchliche Angestellte**

Anlage W/8
(§ 13 Abs. 1 Buchst. b Tarifreg. IX)

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)

Vergütungs- gruppe	Zustehende Vergütungsbeträge			
	jünger als 25. Lebensjahr	ab 25. Lebensjahr	ab 30. Lebensjahr	ab 35. Lebensjahr
	1	2	3	4
Kr. IX	2.649	2.796	2.925	3.053
Kr. VIII	2.504	2.640	2.759	2.878
Kr. VII	2.371	2.497	2.607	2.717
Kr. VI	2.210	2.326	2.427	2.527
Kr. V a	2.136	2.244	2.338	2.432
Kr. V	2.084	2.186	2.275	2.365
Kr. IV	1.991	2.081	2.161	2.240
Kr. III	1.902	1.979	2.046	2.114
Kr. II	1.805	1.872	1.931	1.991
Kr. I	1.731	1.791	1.844	1.896

**Monatslohntabelle
für kirchliche Arbeiter**

Anlage W/9
(§ 19 Tarifregelung IX)

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)

Lohn- gruppe	in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.172,33	2.207,08	2.242,38	2.278,26	2.314,73	2.351,74	2.389,37	2.427,61
8a	2.125,55	2.159,56	2.194,11	2.229,21	2.264,88	2.301,12	2.337,94	2.375,35
8	2.078,78	2.112,03	2.145,83	2.180,15	2.215,04	2.250,49	2.286,49	2.323,08
7a	2.034,03	2.066,57	2.099,64	2.133,22	2.167,35	2.202,02	2.237,26	2.273,06
7	1.989,26	2.021,09	2.053,41	2.086,27	2.119,65	2.153,57	2.188,02	2.223,04
6a	1.946,43	1.977,57	2.009,21	2.041,35	2.074,02	2.107,20	2.140,91	2.175,17
6	1.903,60	1.934,05	1.964,99	1.996,44	2.028,37	2.060,83	2.093,80	2.127,32
5a	1.862,61	1.892,41	1.922,69	1.953,46	1.984,71	2.016,47	2.048,72	2.081,51
5	1.821,62	1.850,76	1.880,38	1.910,47	1.941,03	1.972,10	2.003,65	2.035,70
4a	1.782,41	1.810,92	1.839,89	1.869,33	1.899,24	1.929,62	1.960,49	1.991,88
4	1.743,18	1.771,07	1.799,40	1.828,20	1.857,45	1.887,17	1.917,35	1.948,04
3a	1.705,65	1.732,93	1.760,67	1.788,83	1.817,46	1.846,53	1.876,09	1.906,09
3	1.668,12	1.694,80	1.721,92	1.749,47	1.777,48	1.805,90	1.834,80	1.864,14
2a	1.632,21	1.658,31	1.684,85	1.711,80	1.739,18	1.767,02	1.795,29	1.824,02
2	1.596,28	1.621,81	1.647,77	1.674,14	1.700,92	1.728,14	1.755,80	1.783,88
1a	1.561,91	1.586,90	1.612,30	1.638,09	1.664,31	1.690,93	1.717,98	1.745,47
1	1.527,55	1.551,98	1.576,81	1.602,04	1.627,67	1.653,72	1.680,18	1.707,06

Anlage W/10
(§ 20 Tarifregelung IX)

**Tabelle des Stundenlohnes
für kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. März 2002

Lohngruppe	Stundenlohn in €
9	12,98
8a	12,70
8	12,42
7a	12,15
7	11,88
6a	11,63
6	11,37
5a	11,13
5	10,88
4a	10,65
4	10,41
3a	10,19
3	9,96
2a	9,75
2	9,54
1a	9,33
1	9,13

Anlage W/11
(§ 22 Tarifregelung IX)

**Gesamtlohntabelle
für vorübergehend beschäftigte kirchliche Arbeiter**

Gültig ab 1. März 2002

(Monatsbeträge in €)	
Lohngruppe	zustehende Lohnbeträge
9	2.216
8a	2.169
8	2.122
7a	2.077
7	2.033
6a	1.990
6	1.947
5a	1.906
5	1.865
4a	1.826
4	1.787
3a	1.749
3	1.711
2a	1.676
2	1.640
1a	1.605
1	1.571

**Tabelle
der zuschlagspflichtigen Arbeiten von Arbeitern auf Friedhöfen**

Gültig ab 1. März 2002

Anlage W/12
(§ 23 Tarifregel. IX)

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden	1,33 €
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,33 €
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	27,75 €
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	27,75 €
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,33 €
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,33 €

**Berichtigung
der Tabelle mit den Beträgen der allgemeinen Zulage
für kirchliche Angestellte**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2001 ist auf Seite 191 die Tabelle – Anlage O/4 – bei zwei Beträgen zu berichtigen.
Die Tabelle erscheint insgesamt als Neudruck.

Beträge der allgemeinen Zulage für kirchliche Angestellte

Anlage O/4
(§ 5 Verg.- und LohnTV VIII)

Gültig ab 1. Januar 2002

(1) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich – soweit nicht Absatz 2 zutrifft –	
a) in den Vergütungsgruppen X bis IX a sowie in der Vergütungsgruppe VIII, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II	78,25 €
b) in der Vergütungsgruppe VIII, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, und in den Vergütungsgruppen VII bis V c sowie in der Vergütungsgruppe V b, soweit diese lediglich im Wege des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs erreicht wurde, und in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI	92,41 €
c) in der Vergütungsgruppe V b, ausgenommen die Fälle des Bewährungs- oder Zeitaufstiegs, in den Vergütungsgruppen V a bis II a und den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XIII	98,58 €
d) in den Vergütungsgruppen I b bis I	36,96 €
(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die allgemeine Zulage für die Lehrkräfte, die nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Vergütungs- und Lohnordnung nicht unter die Anlage 1 zum KMT fallen und nicht als Studienräte in die Vergütungsgruppe IIa eingruppiert sind, für im Evangelischen Religionsunterricht tätige A-Katecheten in den Vergütungsgruppen IV a, III oder II b und für die Leiter der Ämter oder Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den Vergütungsgruppen II a oder I b sowie für andere Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht, die wie die vorstehend genannten Katecheten eingruppiert sind, monatlich	36,96 €

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Boddin, Buchholz, Groß Woltersdorf,
Klein Woltersdorf, Mesendorf und Schönebeck,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs.3 und Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KA-BI. S.182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Boddin, Buchholz, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf, Mesendorf und Schönebeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Buchholz/Pritzwalk“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Boddin, Buchholz, Groß Woltersdorf, Klein Woltersdorf und Schönebeck zum Pfarrsprengel Buchholz wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Buchholz wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Buchholz/Pritzwalk übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Kuhsdorf und Mesendorf zum Pfarrsprengel Kuhsdorf wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kuhsdorf wird auf die Kirchengemeinde Kuhsdorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2001
Az. 1020-1 (716.02)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

(L. S.)

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Crussow, Dobberzin,
Gellmersdorf, Stolpe und Stützkow,
sämtlich Kirchenkreis Angermünde

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs.3 und Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KA-BI. S.182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Crussow, Dobberzin, Gellmersdorf, Stolpe und Stützkow, sämtlich Kirchenkreis Angermünde, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Annen Crussow“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Crussow, Dobberzin, Gellmersdorf, Stolpe und Stützkow zum Pfarrsprengel Crussow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Crussow wird auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Annen Crussow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2001
Az. 1020-1 (40.07)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Dorf Zechlin, Flecken Zechlin,
Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Wallitz,
Zechlinerhütte und Zempow,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs.3 und Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KA-BI. S.182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Großzerlang, Kagar, Kleinzerlang, Wallitz, Zechlinerhütte und Zempow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land“.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Dorf Zechlin, Flecken Zechlin, Kagar, Wallitz und Zempow zum Pfarrsprengel Flecken Zechlin wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Flecken Zechlin wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land übertragen.

(2) Die Verbindung der Kirchengemeinden Großzerlang, Kleinzerlang und Zechlinerhütte zum Pfarrsprengel Zechlinerhütte wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zechlinerhütte wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Zechliner Land übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2001
Az. 1020-1 (703.25+27)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der Kirchengemeinden
Altranft, Bad Freienwalde, Steinbeck und Wölsickendorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S.182) beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinden Altranft, Bad Freienwalde, Steinbeck und Wölsickendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden dauernd zum Pfarrsprengel Bad Freienwalde verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Altranft und Bad Freienwalde zum Pfarrsprengel Bad Freienwalde wird aufgehoben. Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Steinbeck und Wölsickendorf zum Pfarrsprengel Wölsickendorf wird aufgehoben.

§ 3

Die drei Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Bad Freienwalde und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wölsickendorf werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bad Freienwalde übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2002
Az. 1020-1 (714.06+42)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Erlöserkirchengemeinde
Potsdam, der Kirchengemeinde Geltow und der
Potsdam-Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde,
sämtlich Kirchenkreis Potsdam,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S.182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Erlöserkirchengemeinde Potsdam, die Kirchengemeinde Geltow und die Potsdam-Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde werden dauernd zum Pfarrsprengel Potsdam-Erlöser verbunden.

(2) Die bisherige Verbindung von Kirchengemeinden zum Pfarrsprengel Potsdam-Erlöserkirchengemeinde wird aufgehoben.

(3) Die Pfarrstelle der Potsdam-Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde und die beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Potsdam-Erlöserkirchengemeinde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potsdam-Erlöser übertragen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2001
Az. 1020-1 (61.02+05+07)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung
der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und
der St. Johannis-Kirchengemeinde,
beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S.182) beschlossen:

§ 1

Die Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und die St. Johannis-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden dauernd zum Pfarrsprengel Spreebogen verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kaiser-Friedrich-Gedächtnis-Kirchengemeinde und die vier Pfarrstellen der St. Johannis-Kirchengemeinde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Spreebogen übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2002
Az. 1020-1 (701.38)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

U r k u n d e
über die Veränderungen pfarramtlicher Verbindungen
in den Pfarrsprengeln Schönermark
und St. Marien Angermünde,
Kirchenkreis Angermünde

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs.2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S.182) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Mürow wird aus dem Pfarrsprengel St. Marien Angermünde ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Schönermark eingegliedert.

(2) Der Pfarrsprengel Schönermark besteht aus den Kirchengemeinden Grünow, Mürow und Schönermark.

(3) Der Pfarrsprengel St. Marien Angermünde besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Angermünde und der Kirchengemeinde Welsow.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2001
Az. 1020-1 (40.18)

(L. S.)

Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
– Konsistorium –
Dr. R u n g e

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 11. Januar 2002
Az.: 1252-3 (706.29)

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Rosenthal, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ Evangelische Kirchengemeinde St. Peter u. Paul Rosenthal “



2. Konsistorium Berlin, den 24. Januar 2002
Az.: 1252-3 (706.31)

Die Evangelische Kirchengemeinde Luckenwalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EVANG. KIRCHENGEMEINDE LUCKENWALDE “



3. Konsistorium Berlin, den 24. Januar 2002
Az.: 1252-3 (701.51)

Die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz-Passion, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„ EV. KIRCHENGEMEINDE HEILIG KREUZ-PASSION “



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Kemnitz, Prensendorf, Rosenthal und Zagelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHE ZU KEMLITZ“, „KIRCHENSIEGEL ROSENTHAL“ und „KIRCHENSIEGEL ZU ZAGELSDORF UND PRENSDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden St. Jakobi Luckenwalde, St. Johannis Luckenwalde, St. Petri Luckenwalde und der ehemaligen Kirchengemeinde Frankenfelde, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEM. ST. JAKOBI LUCKENWALDE“, „EV. KIRCHENGEMEINDE ST. JOHANNIS-LUCKENWALDE“, „EV. KIRCHENGEMEINDE – ST. PETRI-LUCKENWALDE“ und „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE Frankenfelde“ wurden außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Zum heiligen Kreuz und Passion, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, mit den Umschriften „EV. KIRCHENGEMEINDE ZUM HEILIGEN KREUZ“ und „Evangelische Passionskirchengemeinde zu Berlin“ wurden außer Geltung gesetzt.

Berufung der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses

Die Kirchenleitung hat am 30. November 2001 im Einvernehmen mit den vertragschließenden Mitarbeitervereinigungen gemäß § 87 des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter(innen) in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg – KMT – vom 27. April 1993 mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 erneut für die Dauer von vier Jahren berufen:

1. Frau Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht, Frau Ingrid A r n d t, zur Vorsitzenden der Kammer 2 des Schlichtungsausschusses
2. Herrn Richter am Arbeitsgericht, Herrn Ulrich K i r s c h, zum Vorsitzenden der Kammer 1 des Schlichtungsausschusses.

Berlin, den 6. Februar 2002

Konsistorium
Dr. R u n g e

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Bredereiche, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Bredereiche, Himmelpfort und Zootzen. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die traditionelle Gemeindegliederung weiterführt, aber auch neue Impulse einbringt. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören u.a. die Gestaltung von Gottesdiensten, die Verbreitung der Christenlehre, die Ausübung der Seniorenarbeit, die Betreuung des kirchlichen Freizeitheimes und die Arbeit mit den Urlaubern der Region (Kirchenführungen, Organisation von Veranstaltungen und Konzerten).

Es steht eine sanierte Pfarrwohnung in Bredereiche zur Verfügung.

Die mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragte Pfarrerin im Entscheidungsdienst wird sich bewerben.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Thomsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab sofort mit 50% Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Thomsdorf befindet sich im Nordwesten der Uckermark in einer wald- und seenreichen Gegend. Zu ihm gehören die Kirchengemeinden Rosenow, Thomsdorf und Hardenbeck.

Die Gemeinden wünschen sich für ihre etwa 380 Gemeindeglieder eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude hat an der Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen und Senioren,

- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger versteht und Freude an Gottesdiensten hat,

- die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt.

Eine Dienstwohnung ist im Pfarrhaus vorhanden.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.1), Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergörsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Niederer Fläming, ist ab 1. Juni 2002 durch das Konsistorium zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedergörsdorf besteht aus acht Ortsteilen mit fünf Kirchen und ca. 1.000 Gemeindegliedern. Kreise und Gruppen in allen Altersstufen mit Mitgliedern beiderlei Geschlecht warten auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Humor und Elan. Ein Schwerpunkt liegt in der intensiven Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Der Gemeindegliederkirchenrat möchte mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Gemeindegliederarbeit konstruktiv weiter entwickeln.

Im Ortsteil Flugplatz wohnen viele Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen. Sie werden von den Mennoniten betreut. Verschiedene protestantische Organisationen sowie die Kommune Niedergörsdorf unterhalten gemeinsam das Gemeinschaftswerk Niedergörsdorf-Flugplatz und Altes Lager e.V.. Deshalb wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem weiten ökumenischen Herzen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit gesucht.

Im Evangelischen Kirchenkreis Niederer Fläming ist in den letzten Jahren die Zahl der Pfarrstellen der Finanzkraft angepasst worden. Darum sollte die Bewerberin oder der Bewerber an der Suche nach kreativen Lösungen von Aufgaben im ländlichen Bereich interessiert sein.

Niedergörsdorf liegt 80 km südlich von Berlin. Es ist ein geräumiges Pfarrhaus vorhanden.

Im Gemeindebüro arbeitet eine Sekretärin, die auch für den Besuchsdienst bei älteren Gemeindegliedern verantwortlich ist. Christenlehre und Frauenhilfen werden von der Katechetin geleitet.

Anfragen sind zu richten an das Evangelische Pfarramt Niedergörsdorf, Frau Heinrich, Telefonnummer 03 37 41/7 22 35.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.2), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

4. Das Evangelische Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge (GmbH) sucht zum 1. Mai 2002 für die Dauer von 6 Jahren eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Krankenhausseelsorge mit 100% Dienstumfang.

Das KEH ist ein modernes Krankenhaus der Regelversorgung mit zehn Fachabteilungen und 597 Betten.

Zu den Aufgaben in der Krankenhausseelsorge gehören u.a.:

- seelsorgerliche Begleitung der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen,
- Gottesdienste, Andachten,
- Sterbebegleitung,
- Unterricht in der Krankenpflegeschule
- Mitarbeit beim Aufbau eines Besuchsdienstes, eines Hospizes
- Aufbau eines Bereitschaftsdienstes Krankenhausseelsorge im Bezirk.

Im KEH ist außerdem noch eine Seelsorgehelferin tätig.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der EKIBB vom 15. Dezember 2000 (KABI 2001 S.7) eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben und möglichst bereits Erfahrungen in der Krankenhausseelsorge mitbringen.

Für Rückfragen steht die Theologische Geschäftsführerin, Pfarrerin S. Kahl-Passoth, Telefonnummer 030/5472 2120 zur Verfügung.

Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Ev. Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge, z.Hd. Pfn. Kahl-Passoth, Herzbergstraße 79, 10362 Berlin.

5. Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge im Polizeidienst des Landes Brandenburg ist zum 1. September 2002 zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten in berufsethischen Fragen,
- konzeptionelle Arbeit zur Berufsethik im Polizeidienst,
- Seelsorge an Polizeibediensteten,
- Kontakte zu Polizeidienststellen.

Der Dienstumfang beträgt 100%. Der Dienstsitz wird vom Konsistorium bestimmt.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium (Ref. 3.2), Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzberg, Evangelischer Kirchenkreis Templin-Gransee, ist ab sofort durch Gemeindegewahl mit 100% Dienstumfang wieder zu besetzen. Außerdem sind die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Schönberg, Rühnick und Grieben mit zu verwalten.

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in Zusammenarbeit mit den Kirchenältesten, der

Katechetin, der Gemeindegewahl, den Lektoren und den anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern für die gemeindlichen Aufgaben in den Dörfern mit neu entstandenen Siedlungsstrukturen und Urlaubarbeit am kleinen Werbellinsee und im Evangelischen Rüst- und Freizeitheim „Haus der Begegnung“ e.V. zur Verfügung steht. Über kirchenmusikalische Fähigkeiten würden sich der Chor und die Gottesdienstgemeinde freuen.

Eine Dienstwohnung ist im Pfarrhaus in Herzberg (Mark) vorhanden und bezugsfertig.

Bewerbungen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahl der Kirchengemeinde Herzberg über die Superintendentur Templin-Gransee, Martin-Luther-Str. 24, 17268 Templin.

2. In der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz, wird durch Eintritt in den Ruhestand eines Pfarrers eine von drei z.Zt. besetzten Pfarrstellen frei. Die mit 100% Dienstumfang ausgewiesene (1.) Pfarrstelle ist sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf ist zahlen- und flächenmäßig seit ihrer Fusion die größte Kirchengemeinde im Kirchenkreis Steglitz im Südwesten Berlins. Sie besteht aus ca. 12.000 Gemeindegliedern.

Die Kirchengemeinde hat verschiedene gemeindliche Standorte: zwei Kirchen (eine große Stadtkirche und eine Dorfkirche), zwei Gemeindehäuser, zwei weitere Gemeindestützpunkte, zwei Kindertagesstätten und zwei Eltern-Kindgruppen.

In der Gemeinde gibt es vielfältiges Gemeindeleben, das durch zahlreiche selbständige Ehrenamtliche getragen wird.

Die Gemeinde wünscht sich eine junge Pfarrerin oder einen jungen Pfarrer, die oder der integrativ in die Gemeindebereiche hineinwirkt, teamfähig gegenüber den Kolleginnen und Kollegen ist und kooperativ mit der Gemeindeleitung zusammenarbeitet. Außer den vorrangigen seelsorgerischen Aufgabenschwerpunkten ist ein besonderes Interesse für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeutungsvoll. Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben gehören zum Arbeitsbereich. Die Pfarrdienstordnung wird zwischen den drei Pfarrern oder Pfarrern und dem Gemeindegewahl überarbeitet.

Eine Dienstwohnung steht z.Zt. nicht zur Verfügung. Die Gemeinde ist jedoch bei der Wohnungssuche im Gemeindebereich behilflich.

Auskünfte erteilen:

Renate Kolmorgen, Vorsitzende des Gemeindegewahlrates, Telefon: 030/773 930 25 und Detlef Lutze, Stellvertretender Vorsitzender des Gemeindegewahlrates, Telefon: 030/772 26 47.

Bewerbungen werden innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegewahl der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspreewald, ist zum 1. April 2002 eine A-Kirchenmusikstelle mit einem Dienstumfang von 50% wieder zu besetzen.

Schwerpunkt der Arbeit ist die historisch bedeutsame Migendt-Orgel in der evangelischen Kirche Berlin-Karlshorst. Diese Orgel braucht eine profilierte Musikerin oder einen profilierten Musiker, die oder der mit ganzem Herzen Organistin oder Organist ist.

Die Paul-Gerhardt-Gemeinde ist eine sehr junge Gemeinde. Sie ist im Herbst 2001 durch Fusion von vier Kirchengemeinden in Berlin-

Lichtenberg entstanden. Neben der Karlsruher Orgeltradition bildet die Arbeit des Oratorienchores einen weiteren Schwerpunkt in der Kirchenmusik. Die Paul-Gerhardt-Gemeinde hat durch ihre gute Kirchenmusik ein besonderes Profil und dadurch eine große Ausstrahlung in der Öffentlichkeit erlangt.

Zu den Aufgaben gehören:

- gottesdienstliches Orgelspiel (an allen vier Orgeln der Gemeinde, schwerpunktmäßig in Berlin-Karlsruher),
- Organistendienst bei Kasualien,
- Veranstaltung von Orgelkonzerten (kleiner Etat vorhanden),
- öffentliche Präsentation der Migendt-Orgel (durch Orgelführungen, Erstellung von Tonträgern und anderen Werbematerialien),
- sachkundige Pflege der Orgel in Zusammenarbeit mit der betreuenden Orgelbau-Firma.

Darüber hinaus werden erwartet:

- Interesse für die Belange der Gesamtgemeinde (z. B. Teilnahme an Gemeindefesten u.ä.),
- eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, dem Chorleiter und dem Gemeindebüro, insbesondere bei der Abstimmung aller musikalischen Aktivitäten,
- Übernahme kleiner Kantorentätigkeiten, wie z. B. Einüben eines Gemeineliedes oder Leitung einer Kinderchorgruppe.

Vorausgesetzt werden:

- ein hohes künstlerisches Niveau auf dem Gebiet des Literaturspiels und der Improvisation,
- Fähigkeiten und Kenntnisse in der Aufführungspraxis des 18. Jahrhunderts,
- Kenntnisse im Orgelbau.

Die Vergütung erfolgt gemäß KMT.

Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. März 2002 an den Gemeindegemeinderat der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lichtenberg, Am Tierpark 28, 10315 Berlin, zu richten.

Stellenangebot

Der Vorstand des Verbandes ev. Tageseinrichtungen hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Der Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V. ist ein Zusammenschluss von 191 Trägern evangelischer Kindertageseinrichtungen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg und Fachverband im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg e.V.

Er sucht für seine Geschäftsstelle zum 1. November 2002 eine/n Geschäftsführer/in

Die Aufgaben:

- Leitung der Geschäftsstelle, Interessenvertretung der dem Verband angeschlossenen Einrichtungen auf allen sozialpolitischen Ebenen in den Ländern Berlin und Brandenburg, gegenüber der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg und im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg und in bundesweiten Fachgremien,
- verantwortliche Mitarbeit in den Fachgremien der jeweils zuständigen Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
- Information und Beratung der Mitglieder in allen fachbezogenen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten,
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Koordination der Meinungsbildung unter den Mitgliedern des Verbandes und der Fort- und Weiterbildung.

Wir erwarten:

- Bewerber/innen mit einer erprobten Leitungskompetenz, die an der qualitativen Entwicklung der Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft interessiert sind und sich den Herausforderungen der sozialpolitischen Veränderungen stellen wollen,
- Persönlichkeiten mit Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit verbunden mit guten kommunikativen und analytischen Fähigkeiten,
- Berufserfahrung in einschlägigen Handlungsfeldern in Kirche oder Diakonie und einen Hochschulabschluss mit theologischer, sozialpädagogischer oder betriebswirtschaftlicher Qualifikation,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und Freude an der verantwortlichen Gestaltung eines wichtigen kirchlichen Arbeitsbereiches.

Wir bieten:

- eine sehr interessante und verantwortliche Aufgabe,
- eine engagierte, sehr qualifizierte Mitarbeiterschaft in der Geschäftsstelle,
- eine der Aufgabe angemessene Vergütung nach AVR/KMT.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 22. März 2002 an den Vorstand des Verbandes ev. Tageseinrichtungen, Paulsenstraße 55/56 in 12163 Berlin (Steglitz).

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

